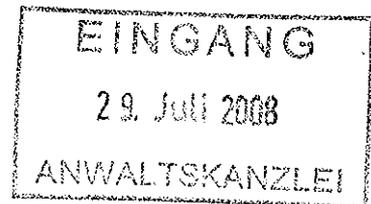


Abschrift

**Oberlandesgericht Celle**

22 W 28/08

28 T 100/07 Landgericht Hannover



**B e s c h l u s s**

In der Abschiebehaftsache

des Staatsangehörigen  
geboren am ..... evi,

Betroffener und Beschwerdeführer,

Verfahrensbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt Fahlbusch aus Hannover,

Beteiligte:

Stadt Halle (Saale), Die Oberbürgermeisterin,

hat der 22. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Celle auf die weitere sofortige Beschwerde des Betroffenen gegen den Beschluss der Zivilkammer 28 des Landgerichts Hannover vom 14. Mai 2008 durch den Richter am Oberlandesgericht Dr. Siolek, den Richter am Oberlandesgericht Schmidt-Clarner und den Richter am Oberlandesgericht Hillebrand am **21. Juli 2008** beschlossen:

Der Beschluss vom 14. Mai 2008 wird aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Entscheidung über die sofortige Beschwerde des Betroffenen sowie über die Kosten der weiteren sofortigen Beschwerde an das Landgericht Hannover zurückverwiesen.

Der Beschwerdewert wird auf 3.000,- € festgesetzt.

## Gründe:

### I.

Das Amtsgericht Hannover lehnte durch Beschluss vom 10. Oktober 2008 den Antrag des Betroffenen nach § 10 Abs. 2 FreihEntzG auf Aufhebung der am 13. August 2007 gegen ihn angeordneten Abschiebungshaft ab. Seine hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde wies das Landgericht Hannover durch Beschluss vom 2. November 2007 zurück. Am 10. November 2007 wurde der Betroffene in sein Heimatland abgeschoben. Auf die mit dem Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Abschiebungshaft erhobene weitere sofortige Beschwerde des Betroffenen hat der Senat durch Beschluss vom 2. Januar 2008 (22 W 55/08) den Beschluss des Landgerichts Hannover aufgehoben, weil es an hinreichenden Feststellungen zur Einhaltung des Beschleunigungsgebotes mangelte, und die Sache zu neuer Entscheidung an das Landgericht zurückverwiesen. Mit Beschluss vom 14. Mai 2008 hat das Landgericht die sofortige Beschwerde des Betroffenen erneut zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die weitere sofortige Beschwerde des Betroffenen.

### II.

Die weitere sofortige Beschwerde ist zulässig. Sie führt auch insoweit zum Erfolg, als die Entscheidung des Landgerichts Hannover aufzuheben und die Sache an das Landgericht zurückzuverweisen ist. Denn die angefochtene Entscheidung beruht auf einer Verletzung des Gesetzes (§ 27 FGG).

Das Verfahren der weiteren sofortigen Beschwerde ist revisionsähnlich ausgestaltet mit der Folge, dass die Prüfung des Senats sich auf die vom Beschwerdegericht mitgeteilten Tatsachen beschränkt. Erlauben die mitgeteilten Gründe keine Überprüfung der für die Entscheidung maßgeblichen Punkte, sind die Entscheidungsgründe unzulänglich im Sinne von § 547 Nr. 6 ZPO (vgl. Senatsbeschluss vom 21. Januar 2008, 22 W 4/08; Meyer-Holz in Keidel/Kuntze/Winkler, FGG, 15. Aufl., § 27 Rdnr. 40). Das Durchführen eigener Ermittlungen oder das Treffen

eigener Feststellungen ist dem Gericht der weiteren sofortigen Beschwerde grundsätzlich verwehrt. Nach § 12 FGG ist vielmehr das Beschwerdegericht im Beschwerdeverfahren nach § 19 FGG verpflichtet, die zur Feststellung der Tatsachen erforderlichen Ermittlungen durchzuführen (vgl. nur die Entscheidung des hiesigen 17. Zivilsenats vom 27. Februar 2003 [17 W 11/03]) und die hieraus gewonnenen Erkenntnisse mitzuteilen (vgl. Senatsbeschluss vom 24. Januar 2007, 22 W 1/07). Hieran fehlt es vorliegend.

Die Feststellungen sind nicht ausreichend, um die Auffassung des Landgerichts, dass das in Freiheitsentziehungssachen geltende Beschleunigungsgebot gewahrt sei, zu tragen. Das Landgericht hat sich mit der Feststellung begnügt, dass die Beteiligte am 14. August 2007 die Zentrale Abschiebungsstelle des Landes Sachsen-Anhalt (ZabSt) um Beschaffung eines Passersatzpapiers (PEP) und die Ausländerbehörde der Region Hannover ersucht habe, die Flugbuchung im Wege der Amtshilfe zu übernehmen und zu vollziehen sowie in der JVA Langenhagen die Fertigung von Lichtbildern für das PEP zu veranlassen und diese an die ZAbSt zu übersenden, und dass die Beteiligte schließlich am 7. September 2007 die JVA Hannover an die Erledigung der PEP-Beschaffung erinnert habe. Daraus ergebe sich, dass die Beteiligte „bestrebt“ gewesen sei, die notwendigen Unterlagen für die Abschiebung zu beschaffen.

Abgesehen davon, dass diese Feststellungen den Verfahrensgang nur oberflächlich skizzieren, lassen die Ausführungen besorgen, dass das Landgericht in mehrfacher Hinsicht die Anforderungen des Beschleunigungsgebotes verkannt hat. Es genügt zum Einen nicht, dass die Beteiligte „bestrebt“ war, die notwendigen Unterlagen zu beschaffen. Es ist vielmehr darauf abzustellen, ob alle notwendigen Schritte zum Vollzug der Abschiebung ohne vermeidbare Verzögerungen tatsächlich erfolgt sind. Zum Anderen kommt es bei der Überprüfung auf vermeidbare Verzögerungen nicht nur auf die Beteiligte selbst an, sondern es ist auch das Verhalten aller von der Beteiligten im Rahmen des Vollzugs der Abschiebung herangezogenen Stellen zu beleuchten. Sollte es dort zu sachlich nicht gerechtfertigten vermeidbaren Verzögerungen gekommen sein, wären diese der Beteiligten zuzurechnen. Ein Anhalt dafür, dass es zu solchen vermeidbaren Verzögerungen

gekommen sein könnte, ergibt sich aus der Feststellung des Landgerichts, dass die Beteiligte die JVA Hannover an die Erledigung der PEP-Beschaffung *erinnert* hat. Schon dies hätte das Landgericht dazu veranlassen müssen, die Gründe für die Notwendigkeit einer Erinnerung aufzuklären. Es ist derzeit jedenfalls nicht ersichtlich, aus welchen sachlich zwingenden und unvermeidbaren Gründen auf das Ersuchen der Beteiligten vom 14. August 2007 ein Mitarbeiter der ersuchten Behörde den Betroffenen erst am 13. September 2007 in der JVA Langenhagen aufgesucht hat. Zwar wären Verzögerungen, die ihre Ursache allein in einer mangelnden Mitwirkung des Betroffenen haben, der Beteiligten nicht zuzurechnen. Dies kommt hier jedoch nicht in Betracht. Denn die Verweigerung der Mitwirkung des Betroffenen wurde erst bei dem Besuch am 13. September 2007 bekannt. Des Weiteren ist nicht festgestellt, warum die Beteiligte nicht unverzüglich nach Bekanntwerden der Verweigerung der Mitwirkung am 13. September 2007 die notwendigen Schritte zur Beschaffung eines Passersatzpapiers eingeleitet hat, sondern erst am 27. September 2007. Wann das Passersatzpapier letztendlich vorlag und wie es beschafft worden ist, ist ebenfalls nicht festgestellt. Falls die Beteiligte von Anfang an in der Lage gewesen sein sollte, das Passersatzpapier auch *ohne* Mitwirkung des Betroffenen zu beschaffen, wäre nicht nachvollziehbar, warum dann überhaupt die zeitraubenden Anstrengungen zur Herbeiführung dieser Mitwirkung im Wege der Amtshilfe erfolgt sind. Auch dies gilt es aufzuklären, worauf der Senat bereits in seinem Beschluss vom 2. Januar 2008 hingewiesen hatte, was aber keine Beachtung gefunden hat.

Dr. Siolek

Schmidt-Clarner

Hillebrand